

Vereinbarung zur Herstellung von Bioland-Erzeugnissen (Auftragsproduktion)

1. Auftraggeber (Bioland-Vertragspartner)

Name des Betriebs/Firma	Bioland-Betriebs-Nr.:
Straße	
PLZ, Ort	

2. Auftragnehmer (Hersteller)

Name des Betriebs/Firma APiViNiUM GmbH	EG-Kontrollstelle oder - Nr.: DE-006
Straße Mozartstraße 7	Telefon 015161408865
PLZ, Ort 74405 Gaildorf	Telefax -
Verantwortlicher für die Betriebs-einheit: Alexander Kreisel	Ansprechpartner für die Kontrolle: Alexander Kreisel
E-Mail: honigweingut.apivinium@gmx.de	

3. Beschreibung der Tätigkeit (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Bitte für den Auftraggeber hergestellte Produkte bzw. ausgeführte Tätigkeit (ggf. Fließschema oder Ablaufplan beifügen) unter Angabe von Häufigkeit, Zeiträumen und Umfang (Menge) näher beschreiben:

Honig-Lohnverarbeitung zu Honigwein und/oder Honigessig / Honigbrand

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber ist für bestimmte Waren Inhaber einer einfachen Lizenz an Marken mit dem Bestandteil „Bioland“ (im Folgenden: Marken). Die Lizenz für die Herstellung und den Vertrieb von Waren unter den Marken ist an strenge Qualitätsvorschriften gebunden.

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber bestimmte Halbfertigprodukte, die der Auftraggeber zur Herstellung von Produkten nutzt, oder Waren herstellen, die er unter den Marken vertreibt.

Mit diesem Vertrag wird sichergestellt, dass der Auftragnehmer sowohl im Verhältnis zum Auftraggeber, als auch im Verhältnis zum Markeninhaber, dem Bioland e.V., Mainz (im Folgenden: Bioland), die strengen Qualitätsvorschriften und die damit verbundenen Verpflichtungen für die Herstellung von Bioland-Halbfertigprodukten bzw. Bioland-Produkten einhält.

Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber lediglich im Rahmen der Lizenz des Auftraggebers Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkte herstellt und dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag keine eigenen Benutzungsrechte

an den Marken eingeräumt werden; insbesondere erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber keine Unterlizenzen an den Marken.

Die nachstehenden Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten vorbehaltlos zumindest auch gegenüber dem Bioland e.V. und zwar dergestalt, dass Bioland unmittelbar das Recht erwirbt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen vom Auftragnehmer zu fordern (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Qualitätsanforderungen

2.1. Die Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkte müssen nach den Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt und aufbereitet werden.

2.2. Die Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkte müssen den gesetzlichen Vorschriften über biologische Lebens- und Futtermittel entsprechen, als auch und vor allem nach den hohen Standards von Bioland hergestellt werden. Die Standards sind in den allgemeinen und branchenspezifischen Bioland-Richtlinien im Einzelnen niedergelegt. Die Richtlinien sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Sie liegen als Anlage 1 (allgemeine Richtlinien) und Anlage 2

(branchenspezifische Richtlinien) diesem Vertrag bei. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, für die Herstellung der Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkte ausschließlich Waren, insbesondere Rohstoffe, zu benutzen, die ihrerseits aus Bioland-Vertragsbetrieben oder -Mitgliedsbetrieben stammen, soweit die Richtlinien unter den dort näher geregelten Voraussetzungen keine Ausnahme zulassen und eine schriftliche Ausnahmegenehmigung von Bioland vorliegt. Die Bioland-Produkte selbst, die Verpackung der Ware und die Etikettierung der Ware, soweit der Auftragnehmer auch die Verpackung und Etikettierung der Ware übernommen hat, müssen den Vorschriften des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts entsprechen; die Verpackung darf insbesondere keine irreführenden Angaben enthalten und muss die kennzeichenrechtlichen Vorschriften einhalten.

2.3. Der Auftragnehmer darf mit der Produktion von Bioland-Halbfertigprodukten bzw. Bioland-Produkten erst beginnen, wenn dem Auftraggeber dafür die schriftliche Genehmigung von Bioland vorliegt.

2.4. Die Richtlinien oder Teile der Richtlinien (Ziffer 2.2.) können mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus geändert werden. Die jeweilige Änderung wird dem Auftragnehmer per E-Mail oder schriftlich bekanntgeben. Gleichzeitig wird der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand dieses Vertrages wird, wenn der Auftragnehmer dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von sechs Wochen, kann er den Vertrag nach Maßgabe von 7.2. kündigen.

3. Kontrollen

3.1. Der Auftragnehmer räumt Bioland das Recht ein, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen bei ihm zu überprüfen.

3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über sämtliche Geschäftsvorfälle detailliert und ordnungsgemäß Buch zu führen. Im Rahmen des Kontrollsystems können weitere über gesonderte Aufzeichnungen getroffen werden. Für die Bioland-Kontrolle ist der Auftragnehmer gemäß den Allgemeinen Bioland-Richtlinien Vereinbarungen zur Offenlegung aller relevanten Unterlagen verpflichtet, insbesondere der Ergebnisse der Biokontrolle.

3.3. Der Auftragnehmer räumt Bioland das Recht ein, zu den üblichen Geschäftszeiten durch Beauftragte den Betrieb, die Bücher und Belege des Auftragnehmers zu prüfen. Dies schließt ggf. auch alle konventionellen Betriebsteile ein, sofern dies Bioland zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrolle notwendig erscheint. Der Auftragnehmer ist diesen beauftragten Personen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet. Diese Prüfung dient insbesondere der Kontrolle des Warenflusses (u.a. Herkunft der Rohware, Lagerung, Transport, Verarbeitung, Warenausgang), der Einhaltung der Qualitätsanforderungen, der qualitätssichernden Maßnahmen, der Gestaltungs- und Kennzeichnungsbestimmungen sowie der Abrechnung der Lizenzgebühren zwischen dem Auftraggeber und Bioland.

3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftragsstätigkeit und den Warenfluss hinreichend zu dokumentieren und zur Kontrolle relevante Unterlagen betreffend Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkten mindestens einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.

3.5. Die bei der Kontrolle bekanntwerdenden Daten dürfen an den Bioland e.V. für Zwecke der Überprüfung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Zertifizierung durch die Bioland-Anerkennungskommission übermittelt werden.

3.6. Die Kosten der Prüfung gemäß den Bioland-Richtlinien und nach den gesetzlichen Vorschriften trägt der Auftragnehmer. Ergibt eine Prüfung, dass der Auftragnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrages, die Bioland-Richtlinien, gesetzliche Vorschriften oder Kontrollauflagen verstoßen hat, so hat er die Kosten für ggf. erforderliche zusätzliche Prüfungen zu tragen.

Anlagen

- allgemeine Verarbeiterrichtlinien (Anlage 1)
- branchenspezifische Verarbeiterrichtlinien (Anlage 2)
- Einwilligungserklärung

Auftraggeber: _____
Ort, Datum, Unterschrift

Auftragnehmer: Gaildorf, den _____
Ort, Datum, Unterschrift

4. Informationspflichten

4.1. Der Auftragnehmer hat Bioland folgendes mitzuteilen:

- Änderungen der Betriebsadresse;
- bei juristischen Personen die Änderungen des satzungsmäßigen Sitzes, die Änderung der satzungsmäßigen Firma, die Änderung des satzungsmäßigen Unternehmenszwecks und/oder Änderungen hinsichtlich der organschaftlichen Vertreter.

4.2. Der Auftragnehmer hat Bioland folgendes unverzüglich mitzuteilen:

- die Waren, die unter den Marken vertrieben wurden, entsprechen nicht den Anforderungen für Lebens- bzw. Futtermittelsicherheit,
- es finden behördliche Ermittlungen oder Maßnahmen statt wegen des Verdachts oder wegen der Feststellung von Verstößen gegen nationale oder europäische lebensmittelrechtliche Bestimmungen bezogen Bioland-Produkte,
- die Waren, die unter den Marken vertrieben werden sollen und/oder bereits teilweise vertrieben wurden genügen nicht den Vorschriften über die ökologische Produktion,
- die zuständige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ergreift Maßnahmen zur Verhängung eines Vermarktungsverbots für die Waren, die unter den Marken vertrieben werden sollen und/oder bereits teilweise oder ganz vertrieben wurden,
- der Auftragnehmer ist nicht mehr dem Kontrollsystem für ökologische Lebensmittel unterstellt
- gegen den Auftragnehmer wurde ein Vermarktungsverbot verhängt

4.3. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen Bioland nicht nur unverzüglich zu unterrichten, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, sondern er ist in diesen Fällen darüber hinaus verpflichtet, Bioland umfassend über die Tatsachen zu unterrichten, die den Eintritt eines oder mehrerer der genannten Fälle begründet haben, und Bioland auf Anforderung Kopien der relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Sonstige Verpflichtungen

5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Marken nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebs zu verwenden und auch keine Internet-Domains anzumelden, die als Bestandteil das Zeichen „Bioland“ hat.

5.2. Erhält der Auftragnehmer davon Kenntnis, dass ein Dritter ein Kennzeichen nutzt und/oder als Marke anmeldet, das möglicherweise mit den Marken verwechslungsfähig ist, so hat er Bioland hiervon umgehend unverzüglich zu unterrichten.

5.3. Sollte der Auftragnehmer von Dritten im Zusammenhang mit den Marken in Anspruch genommen werden so ist er verpflichtet, Bioland hiervon unverzüglich zu unterrichten.

6. Einreden aus diesem Vertrag gegenüber Bioland

6.1. Zurückbehaltungsrechte, die Einrede des nichterfüllten Vertrags oder die die Unsicherheitseinrede, die dem Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber zustehen, können gegenüber Bioland hinsichtlich der Verpflichtungen gegenüber Bioland aus diesem Vertrag nicht geltend gemacht werden; die Geltendmachung der Rechte gegenüber den Auftraggeber bleiben im Rahmen der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden vertraglichen Bestimmungen unberührt.

6.2. Kündigt der Auftragnehmer, gleichviel ob ordentlich oder außerordentlich, oder beruft er sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage, kann er dies gegenüber Bioland hinsichtlich der Verpflichtungen gegenüber Bioland aus diesem Vertrag nur soweit geltend machen, als dass er für den Auftraggeber keine Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkte mehr herstellt und sich keine Bioland-Halbfertigprodukte bzw. Bioland-Produkte mehr in seinem mittelbaren oder unmittelbaren Besitz befinden.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit; er endet von selbst, wenn der Lizenzvertrag des Auftraggebers mit Bioland endet.

7.2. Ändert sich die Bioland-Richtlinien und widerspricht der Auftragnehmer der Änderung fristgerecht, hat der Auftragnehmer das Recht, diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

7.3. Die Parteien räumen Bioland das Recht ein, diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Änderungen der Bioland-Richtlinien fristgerecht widersprochen hat. Die Parteien räumen Bioland weiter das Recht ein, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

- der Auftragnehmer aus dem Kontrollsystem für ökologische Lebensmittel ausscheidet,
- gegen den Auftragnehmer ein Vermarktungsverbot verhängt wurde,
- der Auftragnehmer Betriebskontrollen verweigert,
- der Auftragnehmer sich verbandsschädlich verhält,
- der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, der Richtlinien und/oder des Gestaltungshandbuchs verstößt und die Verstöße trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung zur Abstellung des Verstoßes fortsetzt
- der Auftragnehmer die Richtlinien schwerwiegend verletzt.

7.4. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.